

An:

Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH

- Stimmrechtsvertreter -

„LIRIK Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Prannerstraße 6, 80333 München

Telefax: 089 / 20 60 313 - 400

E-Mail: franz.leitner@drbauer-co.de

LIRIK Real Estate GmbH, Berlin

WKN A3H2XY / ISIN DE000A3H2XY2

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Erteilung Vollmacht an Stimmrechtsvertreter und Weisung

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Anleihegläubiger/Vollmachtgeber	Stimmrechtsvertreter / Bevollmächtigte/r
Vorname	Vorname Franz
Name	Name Leitner
Postleitzahl/Wohnort	Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH Prannerstraße 6 80333 München

mich/uns bei der vorstehend genannten Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger der **LIRIK Real Estate GmbH** ("Emittentin") zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns nach folgender Maßgabe auszuüben. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- Ich/Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 02.02.2026 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Emittentin zu.
- Ich/Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 02.02.2026 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Emittentin NICHT zu.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Hinweis:

Wir bitten die Anleihegläubiger der Vollmachterteilung eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise zur Vollmachterteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Die Vollmachterteilung ist rechtzeitig, spätestens bis zum 18.02.2026, 24:00 Uhr, in Textform an den Stimmrechtsvertreter zu übermitteln, damit eine Berücksichtigung im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gewährleistet ist. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Unterbevollmächtigte ist ferner ein Besonderer Nachweis des Vollachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. und – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung, falls nicht zuvor gegenüber dem Stimmrechtsvertreter nachgewiesen, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 19.02.2026, 24:00 Uhr, gegenüber dem Abstimmungsleiter nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen vorzulegen:

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Teilschuld-verschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergegesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise gegenüber dem Abstimmungsleiter nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).